

## K u n d m a c h u n g

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung werden nachstehende Beschlüsse des Gemeinderates vom 16.05.2013 veröffentlicht:

1) Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen, dass das Subventionsansuchen 2013 des Österreichischen Bergrettungsdienstes, Ortsstelle Hall i.T., nach dem Finanzierungsschlüssel des Planungsverbandes Hall und Umgebung mit einem Betrag von 25ct/Jahr/Einwohner, das sind € 429,50 genehmigt wird (am 1.1.2013 = 1.718 EW x €0,25,-- pro EW.).

2) Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen, dass das Spendenansuchen der Caritas Diözese Innsbruck mit einem Betrag von € 100,-- genehmigt wird.

3) Der Gemeinderat beschließt mit 8 gegen 4 Stimmen, dass das Ansuchen der Jungschar Rinn um einen Zuschuss für das Ferienlager 2013 mit einem Betrag von €20,--/je teilnehmendes Kind genehmigt wird.

4) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 12 gegen 0 Stimmen gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBI. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBI. Nr. 27, den von DI.Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rinn im Bereich der Grundstücke 1027 und 1172, KG Rinn, durch vier Wochen hindurch vom 21.05.2013 bis 18.06.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rinn vor:  
Umwidmung von Teilflächen der Parzelle 1027, KG Rinn, von derzeit Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet (L) gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2011  
Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 1172, KG Rinn, von derzeit landwirtschaftlichem Mischgebiet in Freiland (FL) gemäß § 41 TROG 2011

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.  
Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 10 gegen 2 Stimmen gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBI. Nr. 56, den von DI.Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 1027, KG Rinn (zur Gänze) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI.Andreas Lotz durch vier Wochen hindurch vom 21.05.2013 bis 18.06.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.  
Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**6)** Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 12 gegen 0 Stimmen gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs.1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von DI.Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Rinn im Bereich des Grundstückes 507/8, KG Rinn (zum Teil) durch vier Wochen hindurch vom 21.05.2013 bis 18.06.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Rinn vor:

Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches auf der Parzelle Gp. 507/8, KG Rinn, mit der Indexziffer W 3, Zeitstufe 0 und der Dichtestufe 1/2.

Für Gebiete mit vorwiegender Wohnnutzung (Rundsignatur Wohnen Zähler) gilt:

Diese Bereiche sind zum großen Teil von Einfamilienhausbebauung dominiert, es sind nur relativ wenige Baulandreserven vorhanden. Die zukünftige bauliche Entwicklung soll sich in ihrer Maßstäblichkeit am Bestand orientieren, wobei Möglichkeiten der Nachverdichtung angestrebt werden sollen, um dem gesetzlichen Gebot des bodensparenden Bauens zu entsprechen.

Index W3:

Siedlungserweiterungsbereich am Nordwestrand des zentralen Siedlungskörpers. Nach Klärung der Erschließung kann der Bereich einer Bebauung in Übereinstimmung mit den Zielen der Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes zugeführt werden. Dies ist unter Anwendung der Vertragsraumordnung sicherzustellen.

**7)** Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 12 gegen 0 Stimmen gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von DI.Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rinn im Bereich des Grundstückes 507/8, KG Rinn (zum Teil), durch vier Wochen hindurch vom 21.05.2013 bis 18.06.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rinn vor:

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Gp. 507/8, KG Rinn, von derzeit Freiland in Wohngebiet (W) gemäß § 38 Abs.1 TROG 2011.

**8)** Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 12 gegen 0 Stimmen gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von DI.Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rinn im Bereich der Grundstücke 1130/1 und 1130/2, KG Rinn, durch vier Wochen hindurch vom 21.05.2013 bis 18.06.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rinn vor:

Umwidmung der Parzelle 1130/1 und einer Teilfläche der Parzelle 1130/2, KG Rinn, von derzeit Sonderfläche Sportanlage „Golfplatz“ in Freiland (FL) gemäß § 41 Abs.1 TROG 2011.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**9)** Vergabe der Aluminiumportale und Pfosten/Riegelkonstruktionen

Es wurden 8 Firmen zur Anbotlegung eingeladen, 3 Angebote sind eingelangt:

	Firma:	Gesamtpunkteanzahl	Nettoanbotssumme:
1.	Metallbau Muigg	98,83	EUR 51.523,95
2.	Metallbau Hörburger	75,17	EUR 66.484,00 + 29,04%
3.	Sailer Gerhard	74,46	EUR 69.943,00 + 35,75%

Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen den Auftrag an die bestbietende Firma Alois Muigg Schlosserei - Metallbau GmbH, Mützens 53, 6143 Mühlbachl, zum oben angeführten Anbotspreis zu vergeben.

#### 10) Vergabe der Schlosserarbeiten

Die Ausschreibung wurde an 8 Firmen zur Anbotslegung verschickt, letztlich sind 4 Angebote eingelangt.

Die Bestbieterermittlung hat folgende: Gesamtpunkteanzahl ergeben:

	Firma:	Gesamtpunkteanzahl:	Nettoanbotssumme:
1.	Stahlbau Fritz	98,74	EUR 58.440,00
2.	Schlosserei Schuhmann	97,04	EUR 59.932,00 + 2,55%
3.	Metallbau Nocker	87,70	EUR 64.635,00 + 10,60%
4.	Metallbau Hofmann	65,03	EUR 89.646,00 + 53,40%

Auf Grund der oben angeführten Bestbieterermittlung beschließt der Gemeinderat mit 12 gegen 0 Stimmen den Auftrag an die Firma Stahlbau Fritz, Innsbruck, zu vergeben.

#### 11) Vergabe der Tiefenbohrungen

Die SHP hat für die Vergabe einen Preisvergleich der 3 Angebote zur Erstellung der Tiefenbohrung zur Gebäudeheizung/-kühlung erstellt:

Preisspiegel für Tiefenbohrung:

	Firma	Nettoangebotssumme
1.	HTB Imst	EUR 29.577,58
2.	Hagleitner	EUR 31.322,71 + 5,90%
3.	Plangger	EUR 32.076,21 + 8,45%

Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen den Auftrag laut Vergabeempfehlung der SHP (Stiefmüller Hohenauer Partner GmbH) an die bestbietende Firma HOCH TIEF BAU Imst zum angeführten Anbotspreis von EUR 29.577,58 zu vergeben.

#### 12) Vergabe der Trockenbauarbeiten

Die Ausschreibung wurde an 8 Firmen zur Anbotlegung verschickt. Dazu sind 5 Angebote eingelangt und auf Grund der Bestbieterermittlung nachfolgend gereiht:

	Firma	Gesamtpunktanzahl	Nettoangebotssumme
1.	Graup Gips Bau	99,47	EUR 47.718,20
2.	Reuplan	90,29	EUR 52.706,40 +10,45%
3.	Zebisch	72,94	EUR 66.546,10 +39,46%
4.	Schiebinger	70,79	EUR 63.459,00 +32,99%
5.	Baurent	66,14	EUR 72.695,70 +52,34%

Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen die Trockenbauarbeiten an die Fa.Graup GIPS Bau aus Innsbruck zur Nettoanbotssumme von EUR 47.718,20 zu vergeben.

13) Der Verein RollRinn hat sein Interesse an den durch den Neubau der Kinderbetreuung frei werdenden Räumlichkeiten im alten Kindergarten angemeldet. Dadurch soll die Abwicklung des steigenden Verwaltungsaufwandes erleichtert werden und der Verein ein zentral zugängliches Lager erhalten.

Da auch bereits andere Vereine den Wunsch nach diesen Räumlichkeiten an die Gemeinde herangetragen haben, möchte der Gemeinderat erst nach dem Bezug des neuen Kindergartens mit allen interessierten Vereinen ein Gesamtkonzept über die Vergabe ausarbeiten.

Möglicherweise sind auch verschiedene Adaptierungsmaßnahmen im Gebäude durchzuführen. Grundsätzlich ist aber eine Zusage an den Verein RollRinn vorstellbar.

**14)** Nach der durchgeführten Ausschreibung über den Ankauf eines neuen Tanklöschfahrzeuges für die FFW Rinn hat nur die Firma Rosenbauer ein Angebot abgegeben. Je nach Ausstattungsvariante beträgt die Angebotssumme zwischen ca. EUR 376.000,-- und EUR 381.000,--.

Der Gemeinde Rinn liegt vom Land Tirol eine Finanzierungszusage von EUR 210.000,-- aus Mitteln des Landesfeuerwehrfonds, aus dem Katastrophenfonds und aus dem Gemeindeausgleichsfonds vor. Nach Absprache mit dem FFW Kommando werden die Kosten für die Gemeinde Rinn mit EUR 362.000,-- gedeckelt, der Rest wird von der FFW Rinn selbst finanziert.

Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen, dass die Gemeinde Rinn für den Ankauf des neuen Tanklöschfahrzeuges den nach Abzug der Förderungen verbleibenden Finanzierunganteil von EUR 152.000,-- übernimmt.

**15)** GR.Armin Eberl hat aus dem „Handbuch zur Regionalvergabe“ der Wirtschaftskammer für den Gemeinderat eine Information zusammengestellt, die aufzeigt, wie trotz der Komplexität des Vergaberechtes kleinere regionale Betriebe bei Ausschreibungen der Gemeinde Rinn besser eingebunden werden könnten.

Das Vergaberecht kennt zwei Arten von Zuschlagssystemen: das Bestbieter- und das Billigstbieterprinzip – der Grundsatz dazu ist bereits bei der Ausschreibung festzulegen.

Der Auftraggeber sollte nach Möglichkeit das Bestbieterprinzip wählen und sich dadurch für das „wirtschaftlich günstigste Angebot“ entscheiden können.

Je nach Art des Auftrages können von der Gemeinde unterschiedliche Kriterien festgelegt werden, die dann mit einer bestimmten Wertung bei der Vergabeentscheidung zu berücksichtigen sind – beispielsweise: Betrieb im lokalen Umkreis, Lehrlingsausbildner, Beschäftigung von Frauen, Behinderten, älteren ArbeitnehmerInnen, Verfügbarkeit und Nähe bei Service und Wartung, etc.

Auf Antrag von GR.Armin Eberl bekennt sich der Gemeinderat mit 12 gegen 0 Stimmen zur Vergabe öffentlicher Aufträge und Dienstleistungen nach dem Bestbieterprinzip, welches auch von der Wirtschaftskammer Österreich empfohlen wird. Bei zukünftigen Vergaben von Aufträgen und Dienstleistungen seitens der Gemeinde Rinn wird nach definierten Richtlinien entschieden, es darf aber eine Schwankungsbreite von 5% zum Billigstgebot nicht überschritten werden (Gewichtung 95% Preis / 5% andere definierte Kriterien). Die Kriterien, welche die 5% betreffen, werden vor jeder Vergabe von der Gemeinde Rinn festgelegt.

Der Bürgermeister  
(Friedrich Hoppichler)

angeschlagen am : 21.05.2013

abgenommen am: 04.06.2013